

Das alte Kaufhaus

Autor(en): **Labhard, J.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **21 (1898)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das alte Kaufhaus.

Von Staatsarchivar J. H. Labhard¹⁾.

Bald wird also unser Zürich wieder um eine monumentale Baute aus längst entschwundener Zeit ärmer sein. Der „charaktervolle“ Bau, wie ihn unser unvergeßlicher Vögelin nennt, an der Münsterbrücke soll fallen; denn so ist's im Rathe unserer Stadtväter beschlossen. Ferne sei es von uns, an ihrer Ein- und Umsicht zu zweifeln, aber — schade ist's doch um das alt ehrwürdige Haus, das eher verdiente, in seiner ursprünglichen Schönheit, wie wir es in alten Bildern schauen, wieder hergestellt, als einem unrühmlichen Ende geweiht zu werden. So fühlen und denken mit uns gewiß Hunderte von biedern, alten Zürcherherzen, und manch einem, wenn's einmal ans Niederreißen geht, wird das Weinen näher liegen, als das Gegentheil. Wie schreibt doch der alte Herr in der Schipfe voller Wehmuth?

„Ja, es fallen hier,
Zu Neu-Zürichs Bier,
Häuseropfer unerhört!“

Doch fügen wir uns als gute Bürger in das Unvermeidliche, und wenn wir uns nun anschieken, dem Spruch der wackern Staufacherin „Schau vorwärts, Werner, und nicht hinter dich,“ für eine Weile untreu zu werden, so wird uns das niemand übelnehmen, am allerwenigsten wer sich als angestammter Zürcher fühlt.

¹⁾ Die nachfolgende Abhandlung erschien ursprünglich in den Nr. 358, 360 und 362 der Neuen Zürcher-Zeitung, Jahrgang 1896. Mit freundlicher Erlaubniß des Verfassers und der Redaktion der N. Z.-Z. bringen wir sie hier zum Abdruck, zur Erinnerung an ein Gebäude, mit dem ein großes Stück malerischen Reizes unserer Stadt verschwunden ist. Das dem Bande vorangestellte Bild ist die Reproduktion eines Aquarells von W. Lehmann, die vorzunehmen uns der Künstler in verdankenswerther Bereitwilligkeit gestattete.

Die Redaktion.

Daß in alten Zeiten die beiden Stadtteile, die „mehrere“ wie die „mindre“ Stadt, jede ihren besondern Kornmarkt, und damit verbunden schon frühe ihr eigenes Kornhaus hatte, liegt außer Zweifel. Es hatte das seine praktischen Gründe, mit Rücksicht auf die zu beiden Seiten der Limmat gelegenen, dem Getreidebau obliegenden Landestheile, während dadurch auch, was keine Kleinigkeit sein mochte, die Brücken über den Fluß geschont wurden.

In seinen Memorabilien (1780) führt Anth. Werdmüller eine Rathserkenntnis von 1368 an, welche befiehlt, „daß diejenigen, welche Korn zum Verkauf einführen, es nicht abladen oder verkaufen sollen bis bei dem Haus zum „Pfauen“, wenn es von dem Niederdorf hereinkommt; wenn es aber durch den Kenuweg kommt, soll es bis an die „Udorfsgaß“ geführt und da erst abgeladen werden, unter Androhung einer nicht geringen „Geldbuße“. Da in dieser Verordnung von einem Kornhaus nicht die Rede ist; so liegt die Vermuthung nahe, daß dazumal eigentliche Kornhäuser noch nicht vorhanden waren, zumal mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, daß das alte Kornhaus auf dem heutigen Weinplatz erst zwischen 1380 und 1390 erbaut wurde. Wann aber das Kornhaus im Niederdorf, zwischen der Königen- und der obern Badergasse, wo jetzt ein freier Platz ist, und das Vogel in seinen Memorabilien „das erste und älteste Kornhaus der Stadt Zürich“ nennt, entstanden ist, steht urkundlich nicht fest. Nach unserer Vermuthung dürfte es, die Richtigkeit vorstehender Angabe vorausgesetzt, nur kurze Zeit vor dem Kornhaus in der kleinen Stadt, auf jeden Fall nach 1368, errichtet worden sein. Sonderbarerweise wollte es aber seit seinem Entstehen nie recht gedeihen, sondern blieb stetsfort vor seinen Nachbarn auf dem linken Limmatufer im Rückstand, wie auch aus einer Raths- und Bürgererkenntnis vom 22. November 1497 amtlich hervorgeht. Es heißt da:

„Da der Markt beim niedern Kornhaus in der ‚merern‘ Stadt merklich in Abgang gekommen und der Mißbrauch überhand

genommen, daß alles in die ‚minre‘ Stadt fährt, und es aber daselbst zu eng wird, auch andere ‚Presten‘ daraus erwachsen, so ist neuerdings erkannt, daß alle die, so in unserer Stadt Gebieten geessen sind und nach ihren Rechten zu den beiden Thoren im Niederdorf und Neumarkt einfahren, ihr Korn, Haber, Kern, Gersten und Roggen in und bei dem untern Kornhaus in der merern Stadt feilhaben sollen. Aber ‚Baßmuß‘ (Habermehl) mag einer daselbst oder in der minren Stadt feilhaben. Und soll diese Ordnung verkündet werden denen von Bülach, Regensberg, Regensdorf, Neumant, Rümmlang, Kloten, Rieden, Dietlikon, Dübendorf und Wipkingen.“

Ein wesentlicher Grund, warum von unserer Landbevölkerung — denn von Kornschwaben war damals noch keine Rede — dem Kornhaus in der kleinen Stadt der Vorzug vor demjenigen im Niederdorf gegeben wurde, lag wohl darin, daß dort der Verkehr mit den Marktschiffen, welche die Getreidezufuhr in die Ortschaften am See und in die inneren Kantone vermittelten, ein ungleich leichter war, als in dem Kornhaus im untern Theil der Stadt. So kam es denn auch, daß mit der Zeit die alte Verordnung betreffend die Zufahrten nur lax gehandhabt werden konnte. Um nun unter solchen Umständen dem untern Kornhaus, das in stetem Niedergang begriffen war, wieder aufzuhelfen, und zugleich das arg mitgenommene Kornhaus an der untern Brücke einigermaßen zu entlasten, führte die Oberkeit um das Jahr 1540 die Zwangsmaßregel ein, daß fürderhin die Marktschiffe an der gewohnten Schifflande stehen bleiben und nicht mehr hinüber zum Fraumünster oder hinab zum Kornhaus geführt werden dürfen. Davon sollten durch eigens verordnete Rathsmitglieder die Kornführer an den Porten im Niederdorf und Neumarkt in Kenntniß gesetzt und ihnen zugleich zu Gemüthe geführt werden, „daß sie auch in einen wie in dem andern der Belonung und allen Dingen halb glichlich söllent gehalten werden“, woraus zu schließen wäre, daß bisher der Kosten-

tarif im untern Kornhaus für die Bauern ungünstiger stand als im obern Kornhaus.

Aber auch dieser letzte Versuch, dem niedern Kornhaus emporzuhelfen, mißlang. Es zerfiel immer mehr, bis es schließlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts von seinem kümmerlichen Dasein erlöst und niedergerissen wurde.

Vom alten Kornhaus im Niederdorf wissen wir urkundlich überhaupt nur wenig, mehr dagegen vom ehemaligen Kornhaus auf dem heutigen Weinplatz. Nach Bögelin geschieht des „Kornmarktes auf der Hoffstatt vor der nideren Brücke“ schon 1368 in einem Kaufbrief über das Haus zum „Weggen“ Erwähnung. Ebenso wird auch 1378 der Weinplatz nur die „Hoffstatt vor dem Rothen Thurn“ genannt, aber eines „Kornhauses“ nicht gedacht. Dagegen wird 1391, wie ein Stadtbuch meldet „das nürw Kornhus“ von Bürgermeister und Räten dem Schuhmacher Johannes Eberli auf ein Jahr um 50 Pfund Pfening zu einem Lehen gegeben und ihm bewilligt von jedem Mütt Kernen, so zum Verkauf dahin kommt, 1 Pfening Hauszins zu beziehen. Eberli scheint aber dabei kein sonderliches Geschäft gemacht zu haben; denn vier Jahre später (1396) beziffert sich nach den Seckelamts-Rechnungen der Ertrag nur auf 40 Pfund, und noch 1503 trug es mehr nicht ein als 53 Pfund 10 Schilling. Kulturhistorisch interessant ist, was im vorerwähnten Rathsbeschuß weiter berichtet wird: „Es haben auch die Räte das Haus gefreit, so daß man kein Korn ‚verbieten‘ (d. h. in Beschlag legen) mag. Wenn aber einer sein Korn verkauft hat, so mag man wohl die Pfening verbieten. Es soll auch niemand ein Roß, das Korn zu demselben Kornhaus führt und das an das Kornhaus angebunden ist, verbieten, all die weil es am Kornhaus angebunden steht. Und wenn das Jahr vorüber ist, so mögen die Räte das Kornhaus fürbashi verleihen, wem sie wollen und so theuer sie wollen, und auch die vorgenannte Freiheit mindren oder mehren, wie es sie gut und nützlich dünkt.“

Aus vorstehenden Daten geht also zur Evidenz hervor, daß genanntes Kornhaus, wie bereits angedeutet, zwischen 1378 und 1390 erbaut worden sein mußte. Es war dasselbe, wie aus alten Bildern und zum Theil auch aus dem Murer'schen Stadtplan ersichtlich, ein niederes aber langes, ganz mit Holzwerk gebautes Haus, von allen Seiten freistehend und ganz ins Wasser gesetzt, damit die Schiffe mit aller „Komlichkeit“ das Korn einladen konnten. Im übrigen war die ganze Häuserreihe bis hinauf zur obern Brücke ziemlich gleichmäßig ins Wasser gebaut, da, wie wir zeigen werden, die sogenannte Wühre erst viel später (1637) erstellt wurde, während die gegenüberliegende Landveste viel älteren Datums ist.

In den alten Stadtbüchern findet sich, unseres Wissens, dieses Kornhaus nur noch einmal erwähnt. Es ist das eine polizeiliche Verordnung von Bürgermeister und Räten vom 14. Juli 1417. Darnach wird verboten, Holz länger als drei Tage um das Kornhaus herumliegen zu lassen, unter Androhung von 5 Sch. Buße für je drei weitere Tage. „Wer aber Mist an das Kornhaus leit, der git ouch je zu drin Tagen 5 Sch. ze buß ohn gnad.“

Es scheint, daß zum Kornhaus noch Ausgelände gehörte, denn in einer Rathsverhandlung vom 4. August 1484 heißt es: „Wyn Herren haben sich erkennt, wenn Ludwig Hösch abgat, daß dann der garten und plaz hinder dem Kornhus, den wylent Felix Deri zu sinen handen gezogen hat, wider zu der Statt handen genommen werden und zu Frem Kornhus wiewor gehören solle, es sye dann, das Felix Deris erben erzeigen mögen, daß es kouft und bezalt sye.“ Es bezieht sich diese Erkenntnis unzweifelhaft auf das Kornhaus in der kleinen Stadt; denn laut Steuerbuch von 1470 figurirt „Felix Deris hus“, bewohnt von einer Familie Hösch, im Quartier Münsterhof, in der Nähe des Hauses genannt zum „Kropf.“

Die innere und äußere Installation der beiden Kornhäuser ließ offenbar viel zu wünschen übrig, so daß Klagen über allerlei Unzulänglichkeiten nicht ausblieben. Es bestellte deßhalb der Rath

unterm 9. November 1501 drei seiner Mitglieder, Felix Schmid, Hans Frey und Jakob Hegnauer, mit dem Auftrag „in beiden Stetten die Kornhäuser zu besichtigen, wie die ze machen sigen, damit biderb lüt versehen werden.“

Als nachgerade die Klagen über die beiden Kornhäuser immer lauter wurden, faßten am „Zinstag nach der alten Vaßnacht 1505 Hr. Bürgermeister Wyß, och Klein und Groß Räte“ folgende Beschlüsse: „1. Das Kornhaus in der mindern Stadt ist dergestalt zu weitem und zu bauen, daß nun hinfür, so Regenwetter ist, die biderben Leute, so auf unsren Markt fahren, ihr Korn, Roggen, Haber und ander Gut in demselben unten und oben feilhalten und verkaufen mögen, und daß auch die „Habermellner“ die Brugg räumen und hinfür ihr Habermehl und Haberkernen bei den Pfistern in der Brotlaube feil haben sollen. 2. Desgleichen sollen die ehrbaren Leute, so mit Holz durchs Kennwegthor auf unsern Markt fahren, dasselbe vor dem Widder und daselbst um am Kennweg feilhaben. 3. Item sollen die, so zum Niederdörflerthor und durch den Neumarkt hereinfahren, auf Stüßihoffstatt feilhaben. 4. Und welche auf Dorf hereinfahren, die sollen ihre Waare oben an der Schiffländi und an andern kommlichen Plätzen verkaufen. 5. Solches soll unter den Thoren bestellt und denen, so Holz hereinführen, verkündet und darbei gesagt werden, so Einer dem nicht nachlebte, daß ihm das Holz weggenommen und in den Spital geführt würde, worin man niemandes schonen wolle. 6. Endlich soll auch das Kornhaus nicht höher, als es jetzt ist, aufgeführt werden. Was aber die „Habermellner“ betrifft, so sollen sie den Pfistern den Laubenzins helfen ausrichten und bezahlen.“

Obiger Beschluß wurde aber noch im gleichen Jahre Mittwoch nach aller lieben Seelen Tag (4. Nov.) unter Vorsitz Bürgermeisters Rößts von Rath und Bürgern dahin abgeändert, „daß das Kornhaus allerdings um drei Schuh höher und um sechs

Schuh erweitert werden soll. Glauben aber die Nachbarn, Schultheiß Gffinger und Schultheiß Summerer von Narau und Mitthafte, Brief und Sigel dawider zu besitzen, so mögen sie die erzeigen u. s. w.“

Eigenthümlich berührt, daß die früheren strengen Verordnungen betreffend die Zufahrten zu den beiden Kornhäusern schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Vergessenheit gerathen waren und nicht mehr gehandhabt wurden. So klagt Meister Heinrich Spänly, Kornhausmeister in der Kleinen Stadt, gegen Heinrich Schmidlin, Amtmann des Kornhauses in der Großen Stadt, indem er vermeint, was Kernens zum Kennwegthor hereinkomme, wie wohl es in der großen Stadt abgeladen werde, davon solle das Hausgeld doch ihm gehören, was Schmidlin widerspricht. Die hierüber am Samstag nach Corpus Christi, 12. Juni 1512, unter Vorsitz des Bürgermeisters Schmid von beiden Räten gefällte Sentenz lautet wie folgt: „Hinsüro soll Mr. Schmidlin das Hausgeld von allem Kernen, so in die Große Stadt geführt und außerhalb des Kornhauses in Kammern gelegt wird, einziehen, ohne Unterschied, ob es zum Kennwegthor oder einem andern hereingeführt werde. Und was Gelds er also einnimmt, das soll er zusammen in eine Büchse stoßen und diese zu allen Frohnfasten den Secklern bringen, die ihm davon den dritten Pfening geben sollen. Was aber an Kernen oder anderm Gut in das Kornhaus selbst gelegt wird, davon soll ihm das Hausgeld ausschließlich zukommen und ihm darüberhin seine acht Pfund Jahrgeld wie bisanhin ausgerichtet und gegeben werden.“ In Betreff des Mr. Spänly wurde erkannt, „daß er den Zins, so er bisher von den Kammern im Haberhaus in der kleinen Stadt bezogen und für sich selbst behalten hat, fürderhin M. Gnäd. Herren überantworten und nichts mehr davon beziehen solle. In allem andern aber soll er wie bisher gehalten werden.“

Bei Anlaß der Aemterverleihung zu Weihnacht 1534

wurde das Kornhaus in der Kleinen Stadt dem Simion Wäber um den dritten Theil geliehen „dergestalt, daß er zwei Theile seiner Einnahmen an Hausgelt sammt dem ganzen Zins von den Kammern in das Secfelamt abzuliefern hatte. Je nach dem abgelieferten Betrag mögen die Herren Seckler Gewalt haben, ihm davon etwas aushinzugeben.“

Eine gar strenge Polizeiordnung betreffend den Kornhausplatz wurde sub 3. Juli 1538 erlassen. „Diemyl biszar an gewonlichen wuchenmärkten die straaß vor dem Kornhus, so sunst wenig wyti hat, mit wägen und farren dermaß verstellt und verschlagen worden, daß niemants da für alß nider wandlen noch sich in keinen weg geroden alß wenden können, dadurch aber gemeiner Statt in füirs alß andern begegnenden nöten, do man das wasser daselbst bim see nit erlangen und sich sunst nit keren alß regen möchte, besonders by nacht bald großer schad und nachteil zuftaum möchte“ u. s. w., so wird neuerdings verordnet, daß 1. alle Wagen, die vors Kornhaus kommen, sofort abgeladen und die leeren Wagen entweder auf den Münsterhof oder in den Kennweg gebracht, keiner aber auf der Brücke geduldet werden solle. 2. Zu dem Ende hin soll der jeweiligen hiefür bestellte Rathsdienere getreulich Aufsicht halten und jedem Uebertreter 10 Schilling zu rechter Strafe abnehmen, in der weiteren Meinung, daß, so er seines Amtes nicht fleißig warten würde, er selbst ohne Gnad die gleiche Buße zu bezahlen hätte. 3. Käume aber ein Fuhrmann spät in der Nacht an, daß er „gesichtshalber“ nicht mehr abladen könnte, so mag er wohl eine Laterne gebrauchen, damit die wägen verschulden und der Platz gerümpf werde.“

Vorerwähnte Satzung wurde in verschärfter Form erneuert und ergänzt durch eine in sieben Artikel gefaßte Rathserkenntnis vom 17. Juli 1562. Der Schluß lautet wörtlich also: „Und zum sibenten und lezt, damit allen vorgeschribnen articlen best styffer glept und nachkommen werde, so haben wir unsern mit-

räthen, so wir jeder zyt zu dem Kornhus ordnen werdent, des-
glichen dem husmeister volkomen gwalt geben, die personen, so
hierwider handeln und aber die bussen nit bezalen ald ghorfam
syn welltint, gefänglich anzenemmen und in Wellenberg zu füren,
ouch uns derselben handlung brichten ze lassen, uff das wir wyter,
nach dem wir die sachen befinden, der gepür nach handeln mögint.“

Die Uebelstände aller Art, die mit dem Kornmarkt verbunden
waren, wurden mit der Zeit so unleidlich, daß die Eidgenössischen
Mitstände sich wiederholt veranlaßt sahen, bei U. Gnäd. Herren
klagend vorständig zu werden, so besonders seit der unbequemen
Verordnung die Marktschiffe betreffend. So wird u. a. unterm
15. April 1544 von dem Bündtner Rathsboten aus Chur an
„Unsere lieben, alten und getreuen Eids- und Bundsgenossen zu
Zürich“ geschrieben: „Item, als uns denn vilmalen das Korn an
der Schiffslendi übel ernasset und geschändt wird, so bitten wir
üch, Ir wellind us erfordernder notdurft uns ein dach und schive
an gemeltem ort machen, under welllichem die schiff stan mögind
und das Korn vom wätter beschirmet und trucken blybe, und üch
harin so fründlich und gutwillig erzeigen, als unser gut vertrauen
zu üch ist. Das wellind wir umb üch jederzyt guts fründlichs
willens verdienen.“

Ziemlich ungehalten drücken sich Landammann und Rath zu
Glarus in einem Schreiben vom 10. Oktober 1553 an Bürger-
meister und Rath Zürich aus über das Unwesen, das im dortigen
Kornhaus herrsche: Bekanntlich sei zwischen dem Kornhus und
dem Rothenthurn ein enges Gäßlein, wo man die „Körlin“ auf-
stelle um Korn darin zu fassen. Nun sei aber dasselbe „die mer-
theil znts mit buw nnd anderem mist beleit“, und von dem Erker
(Uerkel) am Rothenthurn werde allerlei Unrath in das Gäßlein
hinuntergeschüttet, der unsern und auch andern Kaufleuten in das
Korn und in die Körlin gerathe. An der letzten Jahrrechnung
zu Baden habe deshalb ihr Ammann Bussy bei den Zürcher Raths-

boten Klage erhoben und haben dieselben Remedur versprochen. Sie haben aber seither nichts davon gespürt. Man bitte deshalb ganz freundlich um Abhülfe u. s. w. Gleichzeitig wird über die Küfer geklagt: Obschon sie seit einiger Zeit ihren Lohn für Besorgung der Körln von einem Bagen auf vier Schilling gesteigert haben, werde das Geschäft jetzt noch viel schlechter gethan als vorher, so sehr, „das Inen Ir Korn in schiffen usgang und verschütt werde.“

Nach alledem schienen endlich die Lage des alten Baues gezählt zu sein, denn Mittwochs den 28. November 1593 wurde vom Rathe eine zehngliedrige Ehrenkommission bestellt, mit dem Auftrag, einen Rathschlag zu thun: „Wo und wellicher g stalt ein Kornhus am komlichsten, damit man platz und wyte gnug habe, ze buwen syn möchte.“

Nach dem Wortlaut dieses Mandats schwebte dem Rathe offenbar die Idee eines Neubaues vor, und handelte es sich dabei in erster Linie um das Wo?, um die Platzfrage. Der Bericht ließ nicht lange auf sich warten. Er datiert vom 5. Dezember 1595 und lautet wie folgt:

Zunächst haben die Berordneten das alte Kornhaus selbst, dann aber auch den Platz beim Fraumünster gegen das Wasser (wo damals ein Steinrad stand) mit allem Fleiß besichtigt, um zu einer möglichst klaren Einsicht zu gelangen, ob man beim jetzigen Kornhaus bleiben, oder aber ein neues beim Fraumünster oder auch anderswo bauen möchte. Was den Fraumünsterplatz betrifft, sei kein Zweifel, daß dort Raum genug vorhanden wäre. Aber an allerlei Bedenklichkeiten fehle es auch nicht. Fürs erste würden es überhaupt viele Leute nicht gerne sehen, wenn das Kornhaus mit all seinem Lärm und Unruh, nicht nur am eigentlichen Markttag, sondern auch schon am Donstag und dann noch am Samstag, so nahe an die Kirche zu stehen käme; der Unbequemlichkeiten aller Art gar nicht zu gedenken, die der

Kornmarkt mit der Menge von Wagen und Karren und Koffen einem Amtmann zum Fraumünster, absonderlich zur Herbstzeit der Trotten halber, dann aber auch den Schulmeistern und studierenden Knaben, die dort ihre Schule haben, unausweichlich bringen müßte. Dann falle auch in Betracht, daß man den Karren und Wagen zum Abfahren eine offene Straße durch den Werkhof geben müsse, wodurch gemeiner Stadt des „gshiffs und gshirrs halber“ große Unsicherheit entstünde. Zudem wäre für die vielen Fuhrwerke der Weg vom Münsterhof bis zur untern Brücke eben eng genug.

Aus diesen und andern Ursachen halten es die Verordneten für gar nicht thunlich, der Enden ein Kornhaus zu bauen, sondern finden, nach reiflicher Erdaurung aller Umstände, „nüt wegers jyn“, denn daß man das Kornhaus an dem Ort, da es jetzt ist und wohin es von unsern Altvordern gesetzt worden, sein und bleiben lasse. Wenn der Bau auch ziemlich alt, so sei das Holz- und Mauerwerk doch so beschaffen, daß, wenn man oben auf dem Haberhaus, wo sich der Boden um etwas gesenkt, demselben mit einem guten Unterzug zu Hülfe komme, und die Treppen, und was sonst etwa von nöten, repariere, was mit „ringem“ Kosten geschehen möge, das Haus noch lange Jahre Kornhaus sein könne.

Es sei auch der Gedanke oftmalen geäußert worden, daß man überhaupt das Kornhaus erweitern und größer machen solle. Damit können sich aber die Verordneten nicht einverstanden erklären; denn je größer dasselbe wäre, desto mehr würde man die Frucht von einem Markttag zum andern einstellen, wodurch der Kauf für den Bürger erschwert und verteuert würde, welches Bedenken unsere Altvordern, als sie dieses Kornhaus gebaut, ohne Zweifel auch gehabt haben werden.

Dagegen beantrage man Erweiterung des Platzes in der Weise, daß gegen das Wasser hin, von der Brücke bis hinauf an die Hausecke des Hans Ziegler neben dem Rothenthurm, eine

„Wühre“ errichtet werde, womit eine Breite von ungefähr zehn Schuh gewonnen würde. Dann müßte auch die Treppe an der Brücke so verändert werden, daß man von letzterer direkt auf die Wühre gelangen könnte. Zudem würde sich sowohl über der Wühre, als auch gegen das Schwert und der Werdmüller Behausung hin die Anbringung eines Vor- oder Schutzdaches sehr empfehlen.

Was nun W. Herren in dieser Angelegenheit gefällig sein werde zu entscheiden, werde dero weisem Ermessen anheimgestellt.

Dieses Gutachten ist unterzeichnet von den Bürgermeistern Großmann und Tommann, den Seckelmeistern Kambli und Escher, Bauherr Kramer, Bannerherr Keller, Jkr. Gerold Escher und den Werkmeistern Jakob zur Eich und Rudolf Käufeler.

Samstag den 8. Dezember 1593 wurde dann vorgenannter Rathschlag der ad hoc Verordneten in allen Theilen bestätigt, und die Baute zu Anfang 1594 in Angriff genommen.

Trotz alledem scheint sich das Bedürfnis eines Neubaues immer weiterer Kreise bemächtigt zu haben; denn in der Rathssitzung vom Samstag den 2. April 1604 wurde nach Behandlung mehrerer Anträge vornehmlich polizeilicher Natur den Kornmarkt betreffend neuerdings eine Kommission bestellt mit dem Auftrag, „ein Rathschlag zu thun, wo ein ander Kornhus bauen werden möchte.“

Derselbe ist datiert vom 15. Mai 1604 und befürwortet einen Neubau auf dem alten Platze. Zu diesem Ende sollen der „Bunherr mit seinen hölzlin und steinin Werchmeistern und anderen, die der sachen verstand haben möchten, uff zwo oder drygerley gattungen visierungen (d. h. Grundrisse oder Pläne) machen lassen, wie ein neues Kornhaus an dem Platze, wo es jetzt steht, „am komlichisten“ zu bauen wäre. Als leitende Grundsätze werden angegeben: 1. Die jetzige Wühre hinterm Kornhaus soll bis zum andern Joch der Brücke vorgeschoben und auf einem Bogen ruhen, um dem Ablauf des Wassers nicht hinderlich zu sein. 2. Der Neubau soll etwas weiter gegen den Fluß hin gerückt werden,

damit, was am meisten vonnöten, auf dem Vorplatz mehr Raum geschaffen werde. 3. soll auch das neue Gebäude, zumal das alte „presthaft und böß ist“, von untenher aufgemauert, oberhalb aber auf dem andern Boden ein Holzwerk mit „usshützen“ gemacht und mit dem Dach hinten und vorn und gegen das Schwert aushin gefahren werden, damit man darunter bei Regenwetter desto besser Schirm haben möge. Von den übrigen neu auf die Bahn gebrachten Projekten beim Fraumünster, „wo jetzt das tücherhus ist“ (das sog. Färberhaus, Haus zur Farbe, heute die Eisenhandlung der Gebr. Pestalozzi) und an der Stelle des Einsiedlerhofs (wo jetzt die Meise steht) wird aus mehrfachen Gründen abgerathen, ebenso von dem alten Projekt beim Fraumünster gegen das Wasser. Endlich wird noch angedeutet, daß wenn man sich mit Statthalter Ziegler um Abtretung seines Hauses neben dem Rothenthurm einigen könnte, so gäbe das „ein wesenlich Kornhus und ein hübschen platz; wenn man aber von der obern Bruggen bis zur ndern ein würi, wie uff der anderen syten obem Wetlingerhus machen welle, keme die vil zu wyt in See ushin und müßte zum Ablauf des Wassers dise würi uff einem bogen stan, welches aber mechtig viel kosten würde.“

Dieser Rathschlag ist unterzeichnet von den Bürgermeistern Bräm und Großmann, von den Statthaltern Brenwald und Uelinger, von den Seckelmeistern Escher und Rampli, Obmann Rahn, Bauherr Meister, M. Caspar Hafner, Sihlherr Käufeler, Jfr. Heinrich von Schönau und M. Hans Heinrich Grob.

Aber auch dieser Vorschlag, so plausibel er in mancher Beziehung sein mochte, fand wenig Anklang, ohne daß über die Gründe der Ablehnung weder in den Bauakten noch in den Rathsprotokollen etwas zu finden wäre, und man ist über das Warum lediglich auf Konjekturen angewiesen.

Erst nach fünf Jahren tauchte die Frage wieder auf, indem unterm 30. November 1609 abermals eine aus den Spitzen der

damaligen Stadtverwaltung und Bauverständigen zusammengesetzte Kommission bestellt wurde mit dem Auftrage, so bald als möglich zusammenzutreten und „ein fatten und entlichen Rathschlag zu thun, welscher gstat ein nüm Kornhus, dessen man hoch vonnöten, wiederumb gebüwen werden möchte, damit der nüwe Herr Buwmeister anordnung thun könne, das die gebürenden notwendigkeiten dazu gerüstet werden könnind.“

Jetzt, denkt der geneigte Leser, wird die Sache einmal zum Entscheid kommen. Mit nichten, gut Ding will Weile haben. Die dreizehn Herren Kommittierten sind auftragsgemäß sofort, und zwar im Kornhaus selbst, zusammengetreten, und ihr sehr fleißig ausgearbeiteter Bericht trägt das Datum vom 9. Dezember 1609. Ihr Antrag lautet auf „Neubau auf der alten Stätte und theilweise Ueberwölbung der Linnat.“ Was die Platzfrage im allgemeinen betrifft, seien anfänglich verschiedene Meinungen gewesen. Bald habe man sich aber einhellig dahin geeinigt, daß das Kornhaus an dem Ort verbleiben solle, wohin es die Väter vor mehr als zweihundert Jahren aus guten Gründen gestellt haben. Der zentralen Lage und der bestehenden Zufahrtsstraßen wegen verdiene dieser Platz den Vorzug vor allen andern etwa in Frage kommenden Plätzen. Der einzige Fehler, der ihm anhafte, sei Mangel an genügendem Raum um das Haus herum. Dem könne aber unschwer abgeholfen werden durch Vorrücken des Neubaues gegen die Wasserseite, und das könne geschehen durch Erstellung von drei „underschiedentlichen gwelben“ bis zum zweiten Brückenzoch, mit Anschluß an die Brücke in gleicher Flucht. Es würden diese Gewölbe von der Treppe, die ob dem Kornhaus zum Wasser hinunter geht, „gstrax“ hinab bis zum Wirthshaus zum Schwert geführt werden, in der Weise, daß die Straße von der Strehlgäß her über diese Gewölbe gerade auf die Brücke einmünden würde. Die Berordneten meinen, daß, Genehmigung vorbehalten, diese Baute sofort durch Herrn von Schennis sollte in Angriff

genommen werden, damit seine Werkmeister und die Werkleute „etwas nambhaftes zu thun habint.“ Im Uebrigen begnüge man sich für diesmal mit diesem Antrag; werde er genehm befunden, so möge es einem weiteren Rathschlag vorbehalten bleiben, „in was gestalt und formb das Kornhus selbst zu buwen wäre.“ Immerhin sei man der Meinung, „daß das nüm Kornhus nit solle bis ushin an das ander Joch gebuwen werden, sondern das uff diseren gwelben noch ein zimbllicher gang gegen das Rathus hin übergelassen werde, damit die benachbarte huser nit gar verschlagen werdint u. s. w.“

Daß dieser Rathschlag U. Gnäd. Herren nicht genehm war, geht zwar nicht aus den Akten und Protokollen hervor, die darüber vollständig schweigen, wohl aber aus der Thatsache, daß es wieder beim Alten blieb. Man besorgte eben, und gewiß nicht mit Unrecht, daß nach Erstellung der schon 1594 aufgeführten Wühre vor dem Kornhaus durch die in Vorschlag gebrachten Wasserbauten das Flußbett allzusehr verengert und damit der rasche Abfluß des Wassers gehindert würde.

So verstrichen wieder sechs Jahre, ohne daß, so viel wir wissen, über die Sache weiter verhandelt worden wäre. Es bedurfte offenbar eines außerordentlichen Ereignisses, um nach langen Jahren fruchtlosen Berathens einen Schluß herbeizuführen. Das war der Zusammenbruch der untern Brücke unter der Last eines schwerbeladenen Wagens, wobei 80 Mütt Kernen und viel Volk ins Wasser fielen, doch daß niemand ertrank. Es geschah das in der Frühe des 3. November 1615. Gleich folgenden Tages wurden Rath und Bürger besammelt und einhellig beschlossen: „Den Landlütten, so Ir Korn gestrigen Fryntages am merkt wegen eines an der nderen bruggen gebrochenen Trems in See gefallen, soll der schaden von gmeiner Stadt wegen abgetragen werden. Und sind beide Herren Burgermeister, die vier Herren Obristen Meister, die zwei Seckelmeister, Bannerherr Holzhalb, Hus-

ſchryber Grebel und die drey Deputierten Herren zun gemeinen Büwen verordnet einen Rathſchlag ze thun, welcher gſtalt nunmehr ein nūw Kornhuſ gebuwen werden könne.“

Der Rathſchlag iſt datiert Montag den 4. Dezember 1615 und lautet in der Hauptſache dahin, daß der Platz vor der Fraumünſterkirche, „wo jetzt die Sinn iſt“, als Bauplatz empfohlen wird. „Allda könnte man mit dem boden uff 40 Schuch gar komenlich uff das wasser uſhin faren, und das, ſo uff das wasser kombt, mit zweyen bögen machen, daß es hiemit uff 46 Schuch in der breite, umb 38 Schuch in die höche und in 140 Schuch in die lenge, ganz weſentlich und zu aller deren, ſo den Kornmarkt bruchend, guter Komlichkeit thönnte angebracht werden. Uff dem ndern boden were der verkauf des kernens und des habers, und gebe es daruff einen langen durchgehenden boden, daruff man frucht ſchütten oder den zu kammeren verlychen thönnte. Das Kornhuſ finge man an by der oberen bruggen am abſatz, und füre man mit der lenge obſich biß an des Fraumünſters Huſes egg. Das haberhuſ überkeme ein thüren gegen land und ein thüren gegen wasser, mit einer muren underſchlagen. Das Kornhuſ würde gemacht mit zwey thüren gegen land und zwey thüren gegen ſee.“ Im weitem wird die Lage des Hauſes in Betreff der Zufahrtswege als überaus günſtig dargeſtellt. Zwischen dem Einſiedlerhof und dem Fraumünſter ſei genug Raum, daß zwei Wagen ungehindert neben einander fahren können, und für das Kehren derſelben ſei der Münſterhof wie eigens dafür gemacht, während überhaupt der Werkhof ganz unbehelligt bliebe. Auch für die oberländiſchen Kaufleute, die unſern Markt beſuchen, könne der Ort nicht günſtiger gelegen ſein. Jetzt haben dieſelben von jeder Vedi vom alten Kornhaus biß hinaus über die obere Brücke 5 Schilling Schalderlohn zu geben. Fürs künftige würde ihnen dieſe Ausgabe erſpart, und man dürfte ihnen vielleicht eben deswegen einen kleinen Beitrag an die künftigen Baukoſten auflegen. Recht

warm und anmutend lautet der Schlußsatz: „Und würde hiermit, wie es dann die visierung mit sich bringt, ein völlig Kaufhaus zugericht, das gemeiner Statt ein Zierd und Lob und Ehr brechte, da man dargegen von des alten Kornhuses wegen mehrmaln reden hört, so wenig ruhm habend. Und ist nicht zu vergessen, wann das alte Kornhus geschliffen würde, was gemeine Statt allda für ein hübschen Platz überkommen, und wie man dessen auch noch gefröwt werden möchte.“

Nun hat endlich das Problem, das mehr als zwei Dezennien hindurch die Gemüther unserer Vorfäter vielfach beschäftigt, seine, man darf wohl sagen, glückliche Lösung gefunden. Die Würfel sind gefallen.

Das Rathsprötkoll vom Mittwoch den 13. Dezember 1615 meldet hierüber kurz und bündig: „Diser Rathschlag ist einhellig bestetiget, und dem Bawherren bevolchen zu verschaffen, das der See uff beyden syten am land bis gegen der nderen bruggen von dem dahin geschütten wust gesüberet werden, damit das wasser sich der enden weniger uffschwellen möge, und das er, der Bawherr, den Baw dieses nüwen Kornhuses angengz diesem Rathschlag gemetz und nach der visirung, so man Im geben wird, anzuhoben und verrichten sölle.“

Diesem letztern Auftrag muß denn auch von dem städtischen Bawherren Peyer mit rühmenswerthestem Fleiße nachgekommen worden sein; denn der speziell über den Kornhausbau ausgestellten Rechnung entnehmen wir, daß die Arbeit noch vor Ende 1615 begonnen wurde, indem derselbe nnterm 31. Dezember 1615 dem Werkmeister Ulrich Schwyzer für Steinmeharbeit 32 Pfund 14 Schilling ausbezahlte.

Die Baurechnung, in Pergament gebunden, ist sehr übersichtlich gehalten und überschrieben: „Rechnung umb den Baw

des Neuen Kornhauses, welcher Bau angefangen worden im Jenner a^o 1616 under Felixen Beyer, Baummeister, demnach vollendet und usgemachet worden im October a^o 1619 under Hans Heinrich Müller, Baummeister.“

Dieselbe ist nach damaliger Amtspraxis in Pfund, Schilling und Haller ausgestellt (1 Pfund gleich 20 Schilling, 1 Schilling gleich 12 Haller).

Die Recapitulation umfaßt 10 Hauptposten, und es beziffern sich dieselben folgendermaßen:

	Pfd.	Sch.	Hlr.
1 ^o Steinmehen und Mureren	10,675	3	8
2 ^o Zimmerlüthen	4,116	18	6
3 ^o Tagelöhner	3,126	7	6
4 ^o Schöpferlohn	956	14	6
5 ^o Ufrichtmal	589	19	6
6 ^o Tischmacher	1,099	6	—
7 ^o Schmied und Schlosser	5,723	11	—
8 ^o Kupferschmiede	455	7	6
9 ^o Maaler	879	9	—
10 ^o Allerley	1,965	15	—
Summa	29,588	12	2

Im weitem entnehen wir der Rechnung nachfolgende mehr oder weniger bedeutende Notizen:

Die eigentliche Bauarbeit nahm ihren Anfang zu Anfang Januars 1616, und es betruhen die Löhne für die erste Woche 146 Pfd. 13 Sch. Davon entfielen 73 Pfd. auf 45 Mann, „als sie die Wasserstuben und das Pfimmet (Corruptel aus lat. fundamentum) geschlagen: 292 halbe nächt, jedem für eine halbe nacht 5 Sch., ein stuck brot und ein halb maas wyn.“ Sonst fand die Auszahlung der Löhne je am Ende Monats durch die Werkmeister statt.

Seit April 1619 erscheint in der Rechnung als Baumeister an Stelle des verstorbenen Felix Peyer, Hans Heinrich Müller. Die Werkmeister waren Mr. Hans Horner, der Zimmermann, und Hs. Ulrich Schwyzer, der Steinmetz.

Aus der Malerrechnung geht hervor, daß „oben am hus ein Sonnenuhr mit vergulden Buchstaben war, auch gegem wasser ein wyß und blauw schilt.“

Das alte Kornhaus war am 28. April 1620 „gräch“ abgeschliffen, und es ward den 35 dabei beschäftigten Arbeitern ein Abendtrunk gereicht, der in der Rechnung mit 14 Pfd. 8 Sch. 6 Mr. figurirt. Fügen wir hier gleich noch bei, daß der durch den Abbruch entstandene freie Platz zunächst der „alte Kornhausplatz“, dann aber von 1630 an, in welchem Jahr der öffentliche Markt für einheimische Weine dahin verlegt wurde, der „Weinplatz“ hieß, welcher Name ihm auch verblieb, nachdem seit 1674 genannter Markt auf dem Münsterhof gehalten wurde.

Die Verabscheidung der Baurechnung durch die Rechenherren fand Donstags den 24. August 1620 statt, und es wurde dem alten und dem neuen Bauherrn für ihre deshalb gehabte Mühe jedem eine Gratifikation von 100 Pfd. „verehrt“.

* * *

„Gut Ding will Weile haben“, war die Losung unserer Väter, und sie hat sich unzweifelhaft beim Bau unseres Kornhauses glänzend bewährt. Es war ein Prachtbau am rechten Ort, eben so schön in seiner äußeren Ausstattung, seinen Wimpergen und Fähnlein und seinen bedeutsamen Inschriften, als zweckmäßig geordnet in seiner inneren Einrichtung, ein Bau, der, wenn auch profanen Zwecken dienend, sich gar stattlich präsentierte zwischen den altherwürdigen Kirchen, zumal Meise und Rathhaus noch nicht auf der Bildfläche erschienen waren; kurzum ein Bau, auf den jedes Zürcherherz stolz sein durfte. Später wurde allerdings manches daran angebracht und geändert, was wohl nützlich, aber nicht eben schön

war; so das Bordach auf der Landseite, das 1668 erstellt wurde. Wann und warum aber die in Marmorstein eingehauenen lateinischen Inschriften über den Eingangspforten entfernt wurden, war uns unerfindlich.

Die eine lautete:

Q. F. F. Q. S.

Isthanc molem in Limagi ripa, quam
Vides asservandæ dividendæque
Frumentariæ annonæ destinata,
Cos. Leonhardo Holzhalbio Glor.
Mem. Fundamentis inchoata:
Cos. Joh. Rudolpho Rhanio
Et Joh. Henrico Holzhalbio
Patriæ Patrib.
Perficiendum curavit S. P. Q. T.

auf deutsch:

„Gott gebe Glück! Gegenwärtiges massives Gebäude am Rimmatufer, zur Aufbewahrung und zum Verkauf des Getreides bestimmt, haben unter Bürgermeister Leonhard Holzhalb, ruhmvollen Andenkens, zu bauen begonnen und unter den Bürgermeistern Joh. Rudolf Rahn und Joh. Heinrich Holzhalb, Vätern des Vaterlandes, vollendet Râth und Bürger von Zürich.“

Die andere, ebenfalls in lateinischer Sprache, war dem 5. Buch Moses, Kap. 28 entnommen und lautete:

Deutr. Capit. XXVIII

Si fideliter auscultaveris
Voci Jehovæ: aperiet tibi Jehova
Thesaurum suum opt: e cœlis
Dando pluviam terræ tuæ tempore
Suo, et benedicendo cuique operi
Manus tuæ, ita ut mutuare
Possis gentibus multis, tu vero
Opus non habeas mutuari.

in deutscher Uebersetzung:

„Wenn du der Stimme Jehovas treu gehorchen wirst, wird dir der Herr dein Gott seinen besten Schatz aufthun. Er wird aus seinem Himmel deinem Lande Regen geben zu rechter Zeit und alles Werk deiner Hände segnen. Und du wirst vielen Völkern leihen, du aber wirst nicht entleihen.“

Außerdem ist heute noch in einem Aufsatz über dem mittleren Portal ein über Wappenschildern geschwungenes Spruchband zu sehen mit den Worten: „Felix Peyer der Zyt Baurmeister 1618.“

Das Innere selbst ist durch vier Doppelsäulen, welche den oberen Boden tragen, der Länge nach getheilt. Bemerkenswert sind die schmiedeeisernen Füllungen der Fenster und Thürbögen mit aufspringenden Rosen, sowie die Thürbeichläge.

Der Bau hatte nach dem damaligen Geldwert große Kosten verursacht, und wenn auch in dem Kommissional-Gutachten vom 4. Dezember 1615 die Anregung gemacht worden war, daß man in Anbetracht, daß ihnen aus der bequemerer Lage des neuen Kornhauses bedeutende Vorteile erwachsen würden, den Oberländischen Kaufleuten wohl einen kleinen Beitrag an die Baukosten zumuthen dürfte, so nahmen Unsere Gnädigen Herren doch von solcher Form der Tributpflichtigkeit Umgang und zogen es vor, fürs künftige die Zoll- und Hausgebühren um etwas zu erhöhen; welche neue Ordnung dann auch Mittwoch, am 1. März 1620 von den Räten gutgeheißen wurde. Das gefiel aber in erster Linie den Glarnern nicht; denn schon unter Datum des 15. März 1620 schreiben Landammann und Rath an ihre getreuen, lieben, alten Eidgenossen in Zürich: „Wir sind von unseren lieben Landlütth und Kornköuffern bricht, wie das Ir wegen großen Unkostenz üwers nünen buws, so man nempt ein Kornhus, verursacht worden, unsere Kornführer mit merung des zolls anzulangen. Langt deswegen an üch, G. l. a. G., unser fründtlich pitt und begeren, Ir wellent in betracht, das wir all und jede merklichen costen und gfahr usstan müßend;

hierinnen kein weitere Steigerung mit machen. Das wessend wir umb üch jederzeit ganz fründtlich willens wol verdienen u. s. w.“ Hierüber wurde erkannt: „Es solle Herr Bürgermeister Rahn mit denen Herren von Glarus, so nechster tagen allhie nach Solothurn durchreisen, zu abeinung der beschwerd reden.“ Von welchem Erfolg diese Unterredung für die Petenten war, ist unbekannt; daß es bei der neuen Ordnung blieb, ist mehr als wahrscheinlich.

Worin bestanden nun die Einnahmen des Kornhauses? Es waren dieselben dreifacher Art: das Immi, der Wagenlohn und der Zins für Kammern und Kästen.

Das „Immi“, das von den „Imminern“ verwaltet wurde, war eine Fruchtabgabe, die sowohl einheimische als fremde Fruchtverkäufer bezahlen mußten, und zwar von jedem Mütt Frucht ein Viertelsimmi, oder den 144. Theil des ganzen Müttts. Das war die Haupteinnahme des Kornhauses. Sein Ertrag hing selbstredend von der Frequenz des Marktes ab; die Frequenz aber von dem Ernteertrag. Nach Vogel ertrug es 1666, 22. Februar: 23 Mütt; 1672, 18. Januar: 22 Mütt; 1682, 3. November: 21 Mütt; 1685 26. Januar: 26 Mütt. Aber am 24. Juli 1692 ward, nach Werdmüller, an die Kornhausthüre geschrieben:

Man liest an diesen Wänden
Geschrieben von vielen Händen
Wie oft durch Gottes Segen
Es so viel Mütt Immi gegeben.
Aber obgeschriebnen Tag fürwahr
War gar kein Markt allbar.
In allen Kästen und Standen
War kein Immi vorhanden.
Gott gebe bessere Zeiten und Segen,
Darnach uns allen das ewig Leben.

Noch fügen wir bei, daß dieses Gefäll des Kornmarktes ursprünglich den Herzogen von Oesterreich gehörte, welche dasselbe mehrmals an verschiedene edle Herren des Landes verpfändeten.

Erst im Jahre 1422 kam das gesammte Zimmigefäll an die Stadt Zürich, nachdem sie einen Theil desselben schon seit 1351 besaßen.

Das Wagengeld wurde bezahlt für Beihülfe beim Abladen der Früchte. Ein Einstellgeld hatten diejenigen zu entrichten, welche ihre nicht verkaufte Waare bis auf den nächsten Markttag im Kornhaus unterbrachten. Diese beiden Gebühren flossen direkt in das Seckelamt, und es wurde davon jeweilen, nachweisbar seit 1540, jeder „dritte Pfening“ dem Hausmeister als Lohn für seine Amtsverrichtung überlassen; darüber hinaus bezog er noch ein kleines jährliches Firum. Wir haben gefunden, daß laut Seckelamtsrechnungen die Nettoeinnahmen von den genannten beiden Gebühren betrug:

1396—1539 im Durchschnitt 69 Pfund 13 Sch., Minimum 20 Pfund, Maximum 146 Pfund 14 Sch.; 1540—1619 im Durchschnitt 240 Pfund 17 Sch., Minimum 125 Pfund 13 Sch., Maximum 442 Pfund 2 Sch.; 1620—1699 im Durchschnitt 432 Pfund 19 Sch., Minimum 142 Pfund 1 Sch., Maximum 811 Pfund 1 Sch.; 1700—1797 im Durchschnitt 484 Pfund 1 Sch., Minimum 268 Pfund 6 Sch., Maximum 605 Pfund 6 Sch.

